

## Gesetzentwurf

der Landesregierung

### ...tes Landesgesetz zur Änderung des Architektengesetzes

#### A. Problem und Regelungsbedürfnis

Mit dem vorliegenden Gesetz wird das Architektengesetz vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 295), BS 70-10, aufgrund mehrerer Regelungsbedürfnisse überarbeitet. Anlass ist zunächst der Wunsch der Architektenkammer Rheinland-Pfalz (Architektenkammer) zur Einführung einer freiwilligen Juniormitgliedschaft bei der Kammer sowie zur Einführung eines sogenannten Fachgebietsregisters.

Ebenso werden die datenschutzrechtlichen Regelungen an die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1) und an das Landesdatenschutzgesetz vom 8. Mai 2018 (GVBl. S. 93, BS 204-1) angepasst.

Zudem besteht Anpassungsbedarf an die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 20. November 2013 (ABl. EU Nr. L 354 S. 132).

Schließlich werden im Zuge der Gesetzesänderung auch anderweitige Änderungen – ebenfalls teilweise auf besonderen Wunsch der Architektenkammer – vorgenommen, siehe hierzu die jeweiligen Einzelbegründungen.

#### B. Lösung

Insbesondere ergeben sich folgende Änderungsschwerpunkte:

1. Einführung einer freiwilligen Juniormitgliedschaft  
Mit der Einführung einer freiwilligen Juniormitgliedschaft wird eine zeitlich begrenzte Mitgliedschaft in der Architektenkammer bereits für Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen der jeweiligen Fachrichtung auf freiwilliger Basis ermöglicht. Hiermit soll interessierten Personen eine frühzeitige Mitgliedschaft in der Kammer gestattet werden.
2. Einführung eines Fachgebietsregisters  
Durch die Einführung eines Fachgebietsregisters soll ein „Qualitätssiegel“ in Anlehnung an bereits etablierte Verfahren in anderen Berufsgruppen (z. B. Fachanwälte, Fachärzte) geschaffen werden, um der zunehmenden Komplexität der Berufsaufgaben Rechnung zu tragen.
3. Neugefasste Regelung zum Datenschutz  
Der Gesetzentwurf dient der Anpassung an die Datenschutz-Grundverordnung und an das Landesdatenschutzgesetz.
4. Anpassung an die Richtlinie 2005/36/EG  
Ebenfalls erfolgt eine Anpassung an die Richtlinie 2005/36/EG.

**5. Europarechtliche Verhältnismäßigkeitsprüfung**

Eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach Maßgabe der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (Abl. EU Nr. L 173 S. 25) ist vorliegend nicht erforderlich. Zwar stellt der Beruf des Architekten einen reglementierten Beruf im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG dar, allerdings handelt es sich bei den vorliegenden Änderungen des Architektengesetzes nicht um solche, die den Zugang zur Architektenschaft oder die Ausübung der Tätigkeit beschränken (§ 25 a GGO).

**C. Alternativen**

Keine.

**D. Kosten**

Mit einem durch das zu erlassende Gesetz ausgelösten erheblichen Verwaltungsmehraufwand für das Land ist nicht zu rechnen.

Die Kammer beabsichtigt, für den künftig zu entrichtenden Jahresbeitrag für die Juniormitgliedschaft den für die Seniorinnen und Senioren geltenden reduzierten Beitrag zu erheben.

**E. Zuständigkeit**

Federführend ist das Ministerium der Finanzen.

**Die Ministerpräsidentin des Landes Rheinland-Pfalz**  
Mainz, den 25. April 2022

An den  
Herrn Präsidenten  
des Landtags Rheinland-Pfalz

55116 Mainz

**Entwurf eines Dritten Landesgesetzes zur Änderung des  
Architektengesetzes**

Als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung  
beschlossenen Gesetzentwurf.

Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage dem Landtag zur Ber-  
atung und Beschlussfassung vorzulegen.

Federführend ist Ministerin der Finanzen.

M a l u D r e y e r

## ...tes Landesgesetz zur Änderung des Architektengesetzes

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Architektengesetz vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 295), BS 70-10, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 9 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und der folgende Halbsatz gestrichen.
  - b) Folgende neue Sätze 3 bis 7 werden eingefügt:

„Ist die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht in der Lage, die in Anhang VII Nr. 1 Buchst. b Satz 2 und 3 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Unterlagen vorzulegen, wendet sich die Architektenkammer an die Kontaktstelle, die zuständige Behörde oder an eine andere einschlägige Stelle des Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staates. Im Fall berechtigter Zweifel kann die Architektenkammer von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staates eine Bestätigung über die Authentizität der ausgestellten Bescheinigungen und Ausbildungsnachweise sowie über die Erfüllung der Mindestvoraussetzungen des Artikels 46 der Richtlinie 2005/36/EG verlangen. Bei Ausbildungsnachweisen gemäß Artikel 50 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG einschließlich solcher eines anderen nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staates kann die Architektenkammer bei berechtigten Zweifeln von der zuständigen Stelle des Ausstellungsstaates die Überprüfung der Kriterien gemäß Artikel 50 Abs. 3 Buchst. a bis c der Richtlinie 2005/36/EG verlangen. War die Antragstellerin oder der Antragsteller bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder eines anderen nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staates tätig, kann die Architektenkammer im Fall berechtigter Zweifel von der im Herkunftsstaat zuständigen Behörde eine Bestätigung der Tatsache verlangen, dass die Ausübung dieses Berufs durch die Antragstellerin oder den Antragsteller nicht aufgrund schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder einer Verurteilung

“

wegen strafbarer Handlung ausgesetzt oder untersagt wurde. Der Informationsaustausch erfolgt über das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI).“

- c) Im bisherigen Satz 5 wird das Wort „begründeter“ durch das Wort „berechtigter“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 2 Nr. 1 wird die Verweisung „§ 915“ durch die Verweisung „§ 882 b“ ersetzt.
3. Nach § 7 wird folgender neuer § 7 a eingefügt:

„§ 7 a  
Juniormitgliedschaft

(1) In die Liste der Juniormitglieder ist auf Antrag einzutragen (Juniormitglied), wer eine Niederlassung oder einen Wohnsitz in Rheinland-Pfalz hat oder die Berufsaufgaben nach § 1 überwiegend in Rheinland-Pfalz ausübt und nach erfolgreicher Abschlussprüfung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 eine praktische Tätigkeit oder ein Berufspraktikum nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 begonnen hat.

(2) Juniormitglieder sind in die Liste der Juniormitglieder mit den in § 12 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 genannten Daten und der Fachrichtung nach § 12 Abs. 2 Nr. 5 einzutragen.

(3) Für das Eintragungsverfahren gilt § 5 Abs. 9 entsprechend.

(4) Für die Versagung der Eintragung gilt § 6 entsprechend.

(5) Für die Löschung der Eintragung gilt § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 bis 7 sowie Abs. 2 entsprechend. Die Eintragung ist auch zu löschen, wenn das Juniormitglied

1. in die Architektenliste eingetragen wurde,
2. trotz eines schriftlichen Hinweises der Architektenkammer auf die Folgen innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der praktischen Tätigkeit keinen Antrag auf Eintragung in die Architektenliste gestellt hat oder
3. die berufspraktische Tätigkeit endgültig aufgegeben hat und die Architektenkammer dies feststellt.

Nach Ablauf von vier Jahren und sechs Monaten nach Beginn der berufspraktischen Tätigkeit wird widerleglich und nach Ablauf von acht Jahren und sechs Monaten wird unwiderleglich vermutet, dass das Juniormitglied die berufspraktische Tätigkeit im Sinne des Satzes 2 Nr. 3 endgültig aufgegeben hat.

(6) Weitere Einzelheiten zur Juniormitgliedschaft können durch Satzung bestimmt werden.“

4. Die bisherigen §§ 7 a und 7 b werden §§ 7 b und 7 c.
5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. als Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staates zur Ausübung desselben Berufs rechtmäßig in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staat niedergelassen sind und diesen Beruf mindestens ein Jahr während der vorhergehenden zehn Jahre in einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staates ausgeübt haben; das Erfordernis der einjährigen Berufsausübung entfällt,

wenn dort entweder der Beruf oder die Ausbildung zu diesem Beruf reglementiert ist.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Informationen über Einzelheiten zu einer Berufshaftpflichtversicherung im Falle einer freiberuflichen Tätigkeit.“

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Erbringung von Dienstleistungen wird im Einzelfall, insbesondere anhand der Dauer, der Häufigkeit, der regelmäßigen Wiederkehr sowie der Kontinuität der Dienstleistung, beurteilt. Die Eintragung in das Verzeichnis darf die Erbringung der Dienstleistung in keiner Weise verzögern, erschweren und keine zusätzlichen Kosten verursachen.“

c) Dem Absatz 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Personen, die unter den Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG fallen, haben diejenigen Berufspflichten zu beachten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Berufsqualifikation stehen. Zu diesen Bestimmungen gehören etwa Regelungen für die Definition des Berufs, das Führen von Titeln und schwerwiegende berufliche Fehler in unmittelbarem und speziellem Zusammenhang mit dem Schutz und der Sicherheit der Verbraucherinnen und Verbraucher.“

6. § 12 erhält folgende Fassung:

#### „§ 12

#### Datenverarbeitung, Auskünfte

(1) Die Architektenkammer darf zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer gesetzlichen und satzungsgemäßen Aufgaben in dem erforderlichen Umfang zweckgebundene personenbezogene Daten verarbeiten, insbesondere über

1. Personen und Gesellschaften, die in den von der Architektenkammer nach gesetzlichen Vorschriften zu führenden Listen, Verzeichnissen oder Registern eingetragen sind, einen Antrag auf Eintragung gestellt haben oder Dienstleistungen angezeigt haben,
2. Gesellschafterinnen, Gesellschafter, zur Geschäftsführung befugte Personen, Abwicklerinnen, Abwickler, Liquidatorinnen, Liquidatoren, sonstige Vertreterinnen und Vertreter der in Nummer 1 genannten Gesellschaften,
3. Personen und Gesellschaften, die unbefugt nach § 3 geschützte Bezeichnungen führen oder anderweitig verwenden und dies zulassen sowie
4. die Mitglieder der Organe und der Ausschüsse der Architektenkammer sowie über die Mitglieder der Berufsgerichte.

(2) Nach Absatz 1 dürfen insbesondere folgende Daten verarbeitet werden:

1. Name, früherer Name, Vorname, Geschlecht, akademischer Grad und Titel, Berufsbezeichnung,
2. Geburtsdatum, Geburtsort und Staatsangehörigkeit,
3. Anschrift des Wohnsitzes und des Ortes der Niederlassung oder der überwiegenden beruflichen Tätigkeit,

4. Telefonnummern, E-Mail- und Internet-Adressen,
5. Fachrichtung und Tätigkeitsart (freiberuflich, angestellt, im öffentlichen Dienst verbeamtet oder in der Bauwirtschaft tätig),
6. Angaben zur Berufsqualifikation und zum Staat, in dem diese erworben wurde, sowie zur Fortbildung und bisherigen praktischen Tätigkeit,
7. Tätigkeit als Sachverständige oder Sachverständiger,
8. Interessen- und Tätigkeitsschwerpunkte,
9. Angaben gemäß § 10 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 bis 5,
10. Angaben über die Berufshaftpflichtversicherung,
11. Eintragungsversagungen und Löschungen in den Listen, Verzeichnissen und Registern einschließlich der Gründe,
12. Berufspflichtverletzungen, berufsgerichtliche Maßnahmen,
13. für die Beitrags- und Gebührenerhebung relevante Angaben,
14. sonstige personenbezogene Angaben in Zusammenhang mit der Richtlinie 2005/36/EG zum Beispiel Informationen betreffend die Beantragung von Ausgleichsmaßnahmen,
15. Eintragungen und Dienstleistungsanzeigen bei anderen Architektenkammern und
16. Tätigkeiten für die Kammer, insbesondere ihre Organe, Ausschüsse und sonstigen Gremien, sowie für die Berufsgerichte.

(3) Jede Person hat bei Darlegung eines berechtigten Interesses das Recht auf Auskunft aus den von der Architektenkammer geführten Verzeichnissen, Listen und Registern. Diese Daten dürfen auch veröffentlicht oder an andere zum Zwecke der Veröffentlichung übermittelt werden, sofern die Betroffenen der Veröffentlichung nicht widersprechen. Der Betroffene ist über die beabsichtigte Übermittlung, die Art der zu übermittelnden Daten und den Verwendungszweck in geeigneter Weise zu unterrichten und auf die Widerspruchsmöglichkeit hinzuweisen.

(4) Die Architektenkammer ist berechtigt, Behörden Auskünfte über personenbezogene Daten zu erteilen oder von derartigen Stellen einzuholen, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben der Architektenkammer oder der auskunftersuchenden Stelle erforderlich ist. Dient das Ersuchen einer Behörde der Durchführung der Richtlinie 2005/36/EG, so hat die Architektenkammer die notwendigen Auskünfte zu erteilen; sie ist insoweit zuständige Behörde im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG.

(5) Wer in die von der Architektenkammer geführten Listen, Verzeichnisse und Register eingetragen ist oder die Eintragung in diese beantragt hat, ist verpflichtet, der Kammer auf Verlangen die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen und satzungsgemäßen Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(6) Im Übrigen findet die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1) in Verbindung mit dem Landesdatenschutzgesetz vom 8. Mai 2018 (GVBl. S. 93, BS 204-1) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(7) Durch Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 6 wird das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 4 a Abs. 1 der Verfassung für Rheinland-Pfalz) eingeschränkt.“

7. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14  
Mitgliedschaft

(1) Der Architektenkammer gehören alle in die Architektenliste Eingetragenen (Pflichtmitglieder) und in die Liste der Juniormitglieder Eingetragenen (freiwillige Mitglieder) an.

(2) Die Mitgliedschaft endet, wenn die Eintragung gelöscht wird.“

8. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Folgende neue Nummern 6 und 7 werden eingefügt:

„6. die Liste der Juniormitglieder zu führen (§ 7 a),

7. das Fachgebietsregister für Berufsangehörige zu führen, die besondere Fachkunde in einem Fachgebiet erworben haben (§ 19 a),“.

b) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 8.

c) Folgende neue Nummer 9 wird eingefügt:

„9. Absolventinnen und Absolventen eines Studiengangs einer Fachrichtung im Sinne des § 3 Abs. 1 sowie Kammermitglieder zu grundsätzlichen Fragen der Mitgliedschaft in der berufsständischen Versorgungseinrichtung und insoweit in Zusammenhang mit der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu informieren,“.

d) Die bisherigen Nummern 7 bis 10 werden Nummern 10 bis 13.

9. Dem § 17 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Auf Antrag ist den Mitgliedern der Organe sowie den ehrenamtlich tätigen Ausschussmitgliedern der Architektenkammer, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, die für die Wahrnehmung des Ehrenamtes bei der Architektenkammer notwendige freie Zeit zu gewähren.“

10. In § 19 Abs. 5 Nr. 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 7 und 8 angefügt:

„7. die Anforderung an die Errichtung des Fachgebietsregisters (§ 19 a),

8. die Satzung zur Juniormitgliedschaft (§ 7a Abs. 6).“

11. Nach § 19 wird folgender § 19 a eingefügt:

„§ 19 a  
Fachgebietsregister

(1) Berufsangehörigen, die besondere Fachkunde (besondere Kenntnisse und Erfahrungen) in einem Fachgebiet erworben haben, kann auf Antrag gestattet werden, in ein besonderes Register (Fachgebietsregister) eingetragen zu werden.

(2) In das Fachgebietsregister sind die in § 12 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 genannten Daten einzutragen.

(3) Die Vertreterversammlung bildet für jedes Fachgebiet einen Fachausschuss und wählt dessen Mitglieder. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Entschädigung für Auslagen und Zeitversäumnis.

(4) Über den Antrag des oder der Berufsangehörigen auf Eintragung in das Register entscheidet der Vorstand, nachdem der Fachausschuss die von dem oder der Berufsangehörigen vorzulegenden Nachweise über den Erwerb der besonderen Fachkunde geprüft hat. Er entscheidet ebenfalls über die Löschung der Eintragung.

(5) Das Nähere ist durch Satzung zu bestimmen. Die Satzung muss insbesondere Bestimmungen treffen über die Fachgebiete, die im Fachgebietsregister geführt werden, über die Anforderungen an die nachzuweisende Fachkunde im betreffenden Fachgebiet, über das Verfahren der Eintragung, über eine angemessene zeitliche Befristung der Eintragung, über die Möglichkeit wiederholter Eintragungen, wenn die erforderlichen Nachweise für den Fortbestand der besonderen Fachkunde erbracht werden sowie über die Voraussetzungen der Löschung der Eintragung.“

12. § 20 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. die Festsetzung der Entschädigung für die Mitglieder der Organe der Architektenkammer (§ 17 Abs. 4 Satz 2 und § 25 Abs. 5) sowie die Festsetzung der Entschädigung der Mitglieder der Fachausschüsse (§ 19 a Abs. 3 Satz 3).“

13. Dem § 21 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Vertreterversammlung kann aus wichtigem Grund auch ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Dies gilt auch für sämtliche Beschlussfassungen. Die Nichtöffentlichkeit, sichere Authentifizierung der Mitglieder, Beschlussfähigkeit und die Möglichkeit zur ordnungsgemäßen Stimmabgabe durch alle geladenen Mitglieder sind sicherzustellen. Das Nähere ist durch die Hauptsatzung zu bestimmen.“

14. Dem § 22 wird folgender Satz angefügt:

„Die Präsidentin oder der Präsident sowie die die Präsidentin oder den Präsidenten vertretenden Mitglieder müssen Pflichtmitglieder sein.“

15. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Folgende neue Nummer 2 wird eingefügt:

„2. die Führung der Liste der Juniormitglieder (§ 7 a),“

bb) Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden Nummern 3 bis 6.

cc) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. die Entscheidung über die Eintragung in das Fachgebietsregister (§ 19 a).“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Für Sitzungen des Vorstandes gilt § 21 Abs. 4 entsprechend.“

16. In § 25 Abs. 3 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Die beisitzenden Mitglieder müssen Pflichtmitglieder der Kammer sein.“

17. § 31 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Erlass und die Änderung der Hauptsatzung, der Satzungen nach § 19 Abs. 5 Nr. 1, 2 und 5 bis 8 sowie aller Vorschriften, die die Voraussetzungen des § 19 Abs. 6 erfüllen, bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.“

18. Es werden ersetzt:

a) in § 2 Abs. 1 Satz 1, § 32 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 das Wort „Mitglieder“ durch das Wort „Pflichtmitglieder“,

b) in § 34 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 das Wort „Mitgliedern“ durch das Wort „Pflichtmitgliedern“,

c) in § 19 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und 3, Abs. 3 und Abs. 4, § 21 Abs. 3 Satz 1, § 28 Abs. 3 und § 30 Abs. 3 Satz 1 das Wort „Satzung“ durch das Wort „Hauptsatzung“.

19. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

#### **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeines**

Mit vorliegendem Gesetz ergeben sich insbesondere folgende Änderungsschwerpunkte:

1. Einführung einer Juniormitgliedschaft in der Architektenkammer Rheinland-Pfalz  
Bislang setzt die Mitgliedschaft in der Architektenkammer ein erfolgreich abgeschlossenes Studium in einer der vier Fachrichtungen sowie den Abschluss einer nachfolgenden praktischen Tätigkeit von mindestens zwei Jahren voraus. Mit der Einführung einer freiwilligen Juniormitgliedschaft in der Architektenkammer wird eine zeitlich begrenzte Mitgliedschaft bereits für Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen der jeweiligen Fachrichtung auf freiwilliger Basis ermöglicht. Hiermit soll interessierten Personen eine frühzeitige Mitgliedschaft in der Kammer gestattet werden. Die Juniormitgliedschaft dient insbesondere der Nachwuchsgewinnung sowie der frühzeitigen Einbindung in die Kammerprozesse durch Möglichkeiten der Beteiligung und Übertragung von Verantwortung. Die Juniormitgliedschaft ist zeitlich auf die berufspraktische Tätigkeit begrenzt und als Durchgangsstation bis zur Eintragung in die Architektenliste zu verstehen.

#### 2. Einführung eines Fachgebietsregisters

Durch die Einführung eines Fachgebietsregisters soll ein „Qualitätssiegel“ in Anlehnung an bereits etablierte Verfahren in anderen Berufsgruppen geschaffen werden (zum Beispiel Fachanwälte, Fachärzte), um der zunehmenden Komplexität der Berufsaufgaben Rechnung zu tragen und die Transparenz und Verlässlichkeit für Verbraucherinnen und Verbraucher, die Auftraggeberseite und die Behörden zu fördern. Die bestehende Angebotsvielfalt auf dem Markt der Weiterbildungen wird dadurch nicht beschränkt, zumal kein Monopol- oder Markenschutz besteht.

#### 3. Anpassung an die Datenschutz-Grundverordnung und an das Landesdatenschutzgesetz

Angesichts der Fülle von Informationen, die die Kammer insbesondere im Zusammenhang mit dem Führen von Listen und Verzeichnissen, der Auskunft aus Listen und Verzeichnissen und der Ausstellung von Bescheinigungen erhält und verwendet, ist eine Bestimmung notwendig, die die Rechte und Pflichten der Kammer

als datenverarbeitende Stelle festschreibt. Der neu gefasste § 12 schafft nunmehr im Sinne einer datenschutzrechtlichen Vollregelung unter Beachtung der Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung und des Landesdatenschutzgesetzes diese gesetzliche Grundlage für die Datenverarbeitung und -nutzung zum Zweck der effektiven Wahrnehmung der Kammeraufgaben. Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung, die als spezielle Norm den Datenschutzvorschriften des Bundes und der Länder vorgeht (§ 2 Abs. 9 des Landesdatenschutzgesetzes). Normadressat ist ausschließlich die Architektenkammer.

#### 4. Anpassung an die Richtlinie 2005/36/EG

Eine Änderung des Architektengesetzes ist schließlich notwendig, um dieses an die Richtlinie 2005/36/EG anzupassen. Konkret handelt es sich hierbei um eine Anpassung an die Bestimmungen im Regelungsbereich der Dienstleistungsfreiheit (Titel II der Richtlinie 2005/36/EG) und im Regelungsbereich der Gemeinsamen Bestimmungen für die Niederlassung (Titel III, Kapitel IV der Richtlinie 2005/36/EG).

Mit einem durch das zu erlassende Gesetz ausgelösten erheblichen Verwaltungsmehraufwand für das Land ist nicht zu rechnen. Es entstehen weder Personal- noch Sachkosten.

Die Architektenkammer beabsichtigt, für den künftig zu entrichtenden Jahresbeitrag für die Juniormitgliedschaft den für die Seniorinnen und Senioren geltenden reduzierten Beitrag zu erheben.

Der Gesetzentwurf wurde den kommunalen Spitzenverbänden sowie den anderen Stellen zur Kenntnis gebracht. Die Architektenkammer Rheinland-Pfalz begrüßt den Gesetzentwurf.

Durch Einführung der Juniormitgliedschaft ist zu erwarten, dass Absolventinnen und Absolventen bereits während der berufspraktischen Tätigkeit freiwilliges Mitglied in der Architektenkammer werden. Die Kammer hat mit höherem Informationsbedarf zu rechnen, da sie mit Einführung der Juniormitgliedschaft nunmehr erster Ansprechpartner auch für die damit einhergehenden versorgungsrechtlichen Fragen

geworden ist. Die Architektenkammer kann eine Satzung zur Juniormitgliedschaft erlassen.

Die Zahl der nicht freischaffenden Mitglieder, die ein Ehrenamt in der Kammer übernehmen, könnte steigen.

Durch die Einführung von Fachregistern ist für Verbraucherinnen und Verbraucher zukünftig leichter erkennbar, ob die Architektin oder der Architekt bestimmte Fachkunde im entsprechenden Fachgebiet besitzt. Die Regelung beinhaltet das Recht der Kammer, die Norm durch eine Satzung auszugestalten.

Gemäß den Anforderungen der Berufsankennungsrichtlinie 2005/36/EG wird die Entscheidungsfrist zur Eintragung in die Architektenliste auch bei Unterlagen, deren Gleichwertigkeit im Hinblick auf die Berufsqualifikation zu prüfen ist, auf maximal zwei Monate beschränkt und unterfällt damit dem bundeseinheitlichen beschleunigten Fachkräfteverfahren.

Das Prinzip des Gender-Mainstreaming ist beachtet worden. Die geplanten Neuregelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern. Maßnahmen, um tatsächliche geschlechtsspezifische Nachteile auszugleichen, sind nicht erforderlich.

Die Einführung der Juniormitgliedschaft dient der Nachwuchsgewinnung der Architektenkammer und soll dem demografischen Wandel angesichts fehlender junger ehrenamtlicher Mitglieder in den Kammerorganen und -gremien entgegenwirken. Damit berücksichtigen die beabsichtigten Regelungen die Bevölkerungs- und Altersentwicklung der Gesellschaft.

Das geplante Gesetz hat keine erheblichen Auswirkungen auf Verwaltungsaufwand, Arbeitsplätze oder Wettbewerbsfähigkeit der mittelständischen Wirtschaft.

## **B. Zu den einzelnen Bestimmungen**

### **Zu Artikel 1**

#### **Zu Nummer 1 (§ 5)**

Durch den in § 5 Abs. 9 Satz 1 gestrichenen Halbsatz 2 wird die Entscheidungsfrist zur Eintragung in die Architektenliste auf maximal zwei Monate beschränkt. Bislang bestand die Möglichkeit zur Verlängerung der Entscheidungsfrist auf drei Monate, wenn der Antragssteller Unterlagen vorgelegt hat, deren Gleichwertigkeit im Sinne des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BQFG) vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2702), zu prüfen sind. Aufgrund des § 14 a BQFG ist die Prüfung als beschleunigtes Fachkräfteverfahren mit einer bundeseinheitlichen Entscheidungsfrist von zwei Monaten durchzuführen.

Die in § 5 Abs. 9 neu eingefügten Sätze 3 bis 7 dienen der Anpassung an Artikel 50 der Richtlinie 2005/36/EG im Regelungsbereich der Gemeinsamen Bestimmungen für die Niederlassung (Titel III, Kapitel IV der Richtlinie 2005/36/EG). Satz 3 dient der weiteren Umsetzung von Artikel 50 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG in Verbindung mit Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG. In Satz 2 Halbsatz 1 war bislang schon geregelt, dass zur Beurteilung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Voraussetzungen nach der Richtlinie 2005/36/EG nur die in Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG genannten Unterlagen und Bescheinigungen verlangt werden dürfen. Satz 3 konkretisiert dies insofern, als dass hier weitergehend speziell auf Anhang VII Nr. 1 Buchst. b Satz 2 und 3 der Richtlinie 2005/36/EG Bezug genommen wird. Ist die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht in der Lage, die dort genannten Unterlagen vorzulegen, wendet sich die Architektenkammer an die Kontaktstelle, die zuständige Behörde oder an eine andere einschlägige Stelle des Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staates. Satz 4 setzt Artikel 50 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG um. Satz 5 setzt Artikel 50 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG um. Satz 6 dient der Umsetzung von Artikel 50 Abs. 3a der Richtlinie 2005/36/EG; Satz 7 dient der Umsetzung von Artikel 50 Abs. 3b der Richtlinie 2005/36/EG.

Im bisherigen Satz 5, welcher dem neuen Satz 9 entspricht, wird zur Vereinheitlichung der Terminologie das Wort „begründete“ Zweifel durch das Wort „berechtigte“ Zweifel ersetzt.

## **Zu Nummer 2 (§ 6)**

Die Verweisung auf die Zivilprozessordnung in Absatz 2 Nr. 1 wird der aktuellen Gesetzeslage angepasst. Die Regelung zum Schuldnerverzeichnis befindet sich nun in § 882 b ZPO.

## **Zu Nummer 3 (§ 7a)**

Mit dem neu eingefügten § 7a wird die Möglichkeit einer freiwilligen Mitgliedschaft in der Architektenkammer bereits nach Abschluss des Studiums während der berufspraktischen Tätigkeit eingeführt (Juniormitgliedschaft). Dadurch möchte sich die Architektenkammer verstärkt für Belange des Nachwuchses öffnen und diesen frühzeitiger einbinden. Den Juniormitgliedern stehen die Serviceleistungen der Kammer zur Verfügung, insbesondere berufspolitische Informationen, betriebswirtschaftliche Beratungsleistungen und Rechtsberatungen in allen den Berufsstand betreffenden Rechtsfragen. Auch können beispielsweise Fragen zur späteren Eintragung in die Architektenliste aufgrund der im Studium erlangten Qualifikationen schon frühzeitig geklärt werden.

Absatz 1 stellt die Anforderungen auf, die zu erfüllen sind, um in die Liste der Juniormitglieder eingetragen zu werden. Dabei unterscheidet sich die Eintragung in die Liste der Juniormitglieder von der Eintragung in die Architektenliste darin, dass die berufspraktische Tätigkeit beziehungsweise das Berufspraktikum noch nicht vollständig absolviert wurde.

Die Regelung des Absatzes 2 räumt der Kammer das Recht ein, personenbezogene Mindestangaben in die Liste der Juniormitglieder einzutragen. Da der Antrag auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung über die Bayerische Architektenversorgung als zuständiges Versorgungswerk läuft, ist das Geburtsdatum des jeweiligen Juniormitglieds in die Liste aufzunehmen, um eine eindeutige Identifizierung der Person zur Durchführung des Verfahrens sicherzustellen.

Absätze 3 und 4 verweisen hinsichtlich des Eintragungsverfahrens und dessen Versagungsgründe auf § 5 Abs. 9 und § 6. Im jeweiligen Regelungskontext gelten für das Verfahren der Eintragung in die Liste der Juniormitglieder somit die gleichen Grundsätze wie für die Eintragung in die Architektenliste.

Absatz 5 regelt die Löschung der Eintragung. Hinsichtlich der Gründe für eine Löschung gelten zunächst § 7 Abs. 1 und 2 entsprechend. Ausgenommen ist hier

lediglich die entsprechende Anwendung von § 7 Abs. 1 Nr. 4 aufgrund einer berufsgerichtlichen Entscheidung, da die Juniormitglieder nicht den Berufspflichten und damit auch nicht der Berufsgerichtsbarkeit unterliegen. Absatz 5 Satz 2 zählt weitere Streichungsgründe auf. Durch die Nummern 1 und 2 soll sichergestellt werden, dass die Juniormitgliedschaft als Durchgangsstation bis zur Eintragung in die Architektenliste verstanden wird. Auch Nummer 3 greift diesen Gedanken auf, weil diejenigen Personen aus der Liste der Juniormitglieder gestrichen werden sollen, die nicht mehr aktiv daran arbeiten, die Voraussetzungen für die Eintragung in die Architektenliste zu erwerben. Die Vermutungsregelung in Satz 3 knüpft an § 15 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Satzung der Bayerischen Architektenversorgung an und soll die Fälle erfassen, in denen sich der Abschluss der berufspraktischen Tätigkeit durch Kinderbetreuung, Arbeitslosigkeit oder eine Pfllegetätigkeit im Sinne des § 44 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches verzögert. Maßgebend ist der Beginn der erstmaligen Ausübung der berufspraktischen Tätigkeit.

Absatz 6 bestimmt, dass weitere Einzelheiten zur Juniormitgliedschaft durch eine Satzung der Architektenkammer bestimmt werden können. Erlass und Änderung einer

solchen Satzung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemäß § 31 Abs. 1.

#### **Zu Nummer 4 (§ 7b und § 7c)**

Durch das Einfügen von § 7a werden die bisherigen §§ 7a und 7b zu §§ 7b und 7c.

#### **Zu Nummer 5 (§ 10)**

Die Änderungen in § 10 dienen der Anpassung an die Richtlinie 2005/36/EG im Regelungsbereich der Dienstleistungsfreiheit (Titel II der Richtlinie 2005/36/EG).

Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 wird an den konkreten Wortlaut von Artikel 5 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2005/36/EG angepasst. Dieser hat zur Voraussetzung, dass die Dienstleisterin oder der Dienstleister, die oder der sich in einen anderen Mitgliedstaat begibt, den Beruf zuvor in einem oder mehreren Mitgliedstaaten mindestens ein Jahr während der vorangegangenen zehn Jahre ausgeübt hat.

Absatz 2 Satz 3 Nr. 5 wird an den genauen Wortlaut von Artikel 7 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie 2005/36/EG angepasst. Hiernach kann verlangt werden, dass der Dienstleister in dem Fall, dass er zur Erbringung von Dienstleistungen erstmals von einem Mitgliedstaat in einen anderen wechselt, über Einzelheiten zu einer Berufshaftpflichtversicherung informiert. Ein Nachweis über den Versicherungsschutz darf nicht verlangt werden.

Absatz 2 Satz 5 setzt Artikel 5 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie 2005/36/EG um und entspricht diesem im Wortlaut.

Absatz 2 Satz 6 stellt ausdrücklich klar, dass die Eintragung in das Verzeichnis für auswärtige Berufsangehörige die Erbringung der Dienstleistung in keiner Weise verzögern, erschweren und keine zusätzlichen Kosten verursachen darf (Artikel 6 Satz 1 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG).

Absatz 5 Satz 2 reduziert bei Personen, die unter den Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG fallen, die Gesamtheit der zu beachtenden beruflichen Pflichten gemäß § 2 auf den Umfang, der in direktem Zusammenhang dieser Regeln mit den

Berufsqualifikationen steht. Satz 3 benennt Beispiele, welche Regelungen hierunter zu fassen sind. Es wird somit Artikel 5 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt.

### **Zu Nummer 6 (§ 12)**

Absatz 1 beschreibt den Umfang, in dem die Kammer zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben personenbezogene Daten verarbeiten und nutzen darf.

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (betroffene Person) beziehen (Artikel 4 Nr. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)). Die Verarbeitung von Daten ist jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren durchgeführte Vorgang oder jede Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung, die Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich, die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung (Artikel 4 Nr. 2 DSGVO).

Die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen und satzungsgemäßen Aufgabe zu führenden Listen, Verzeichnisse oder Register sind solche nach dem Architektengesetz und den Satzungen der Architektenkammer. Insbesondere handelt es sich hierbei um die Berufsverzeichnisse, die Liste der Juniormitglieder (§ 7 a) sowie das Fachgebietsregister (§ 19 a).

Absatz 2 benennt unter Verweis auf Absatz 1 Daten, die die Kammer verarbeiten darf. Der Katalog ist nicht abschließend. Die Verarbeitung weiterer Daten ist möglich, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben der Kammer erforderlich ist.

Absatz 3 enthält das Auskunftsrecht über die Eintragungen in den bei der Kammer geführten Listen, Verzeichnissen und Registern. Der Regelungsgehalt des ehemaligen Absatzes 1 Satz 1 und 2 wurde inhaltlich übernommen und ergänzt um die bei der Kammer geführten Listen und Register. Absatz 3 Satz 3 ist neu. Hierin wird geregelt, dass der oder die Betroffene künftig über die beabsichtigte Übermittlung, die Art der zu übermittelnden Daten und den Verwendungszweck unterrichtet und auf die Möglichkeit des Widerspruchs hingewiesen werden soll.

Gemäß Absatz 4 ist die Architektenkammer berechtigt, Behörden Auskünfte über personenbezogene Daten zu erteilen oder von derartigen Stellen einzuholen, soweit

dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben der Architektenkammer oder der auskunftersuchenden Stelle erforderlich ist. Die Aufgaben der Kammer ergeben sich insbesondere aus § 15. Behörden in diesem Zusammenhang sind zum Beispiel Architektenkammern anderer Länder sowie deren Aufsichtsbehörden, Baubehörden und Lehreinrichtungen sowie entsprechende Stellen anderer Staaten, soweit die Auskunfterteilung oder -einholung zur Erfüllung der von der Architektenkammer oder der auskunftersuchenden Stelle wahrzunehmenden Aufgaben erforderlich ist.

Die Regelung in Absatz 5 verpflichtet die in die Listen, Verzeichnisse und Register Eingetragenen sowie die entsprechenden Antragstellerinnen und Antragsteller, der Architektenkammer auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen.

Absatz 6 regelt die Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung (ABl. EU Nr. L 119 S. 1) in Verbindung mit dem Landesdatenschutzgesetz vom 8. Mai 2018 in der jeweils geltenden Fassung.

Durch Absatz 7 wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch die Maßnahmen in den Absätzen 1 bis 6 das Recht auf informationelle Selbstbestimmung eingeschränkt wird.

#### **Zu Nummer 7 (§ 14)**

§ 14 definiert wie bislang, wer Kammermitglied ist. In Absatz 1 wird der Kreis der Kammermitglieder um die Juniormitglieder nach § 7 a erweitert. Ebenso wird der unterschiedliche Mitgliedsstatus verdeutlicht. Während es sich bei den in der Architektenliste Eingetragenen um Pflichtmitglieder handelt, ist die Juniormitgliedschaft freiwillig. Absatz 2 stellt eine Folgeänderung zu Absatz 1 dar. Er bezieht sich für eine Beendigung der Mitgliedschaft nun nicht mehr nur auf eine Löschung der Eintragung aus der Architektenliste, sondern auf beide Listen.

#### **Zu Nummer 8 (§ 15)**

In § 15 wird der Aufgabenkatalog der Architektenkammer zunächst in den neuen Nummern 6 und 7 um das Führen der Liste der Juniormitglieder (§ 7 a) und das Führen

des Fachgebietsregisters für Berufsangehörige, die besondere Fachkunde in einem Fachgebiet erworben haben (§ 19 a), erweitert.

Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 8.

Die neue Kammeraufgabe in Nummer 9 soll insbesondere Absolventinnen und Absolventen erfassen, die sich vor Aufnahme der berufspraktischen Tätigkeit befinden oder eine solche bereits aufgenommen haben und noch keine Kammermitglieder sind, mithin potenzielle Juniormitglieder. Der Informationsbedarf richtet sich nun an die Kammer, da sie mit Einführung der Juniormitgliedschaft nunmehr erster Ansprechpartner auch für die damit einhergehenden versorgungsrechtlichen Fragen geworden ist.

Die bisherigen Nummern 7 bis 10 werden Nummern 10 bis 13.

### **Zu Nummer 9 (§ 17)**

Mit der Regelung in Absatz 5 wird ebenfalls einem Wunsch der Architektenkammer nachgekommen. Die Kammer bedauert, dass seit geraumer Zeit angesichts der Mitgliederzahl der nicht freischaffenden Kammermitglieder deren Vertretung in den Gremien eher unterdurchschnittlich ist. Begründet wird das auch damit, dass man für die ehrenamtliche Tätigkeit nicht immer Urlaub nehmen könne. Die Mitglieder der Organe der Architektenkammer sowie die Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Gemäß Artikel 59 Abs. 1 der Verfassung für Rheinland-Pfalz hat die Person, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht, einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf die zur Ausübung ihr übertragener öffentlicher Ehrenämter benötigte Freizeit. Es besteht weitgehend Einigkeit, dass Artikel 59 Abs. 1 der Verfassung für Rheinland-Pfalz sich sowohl an öffentliche Arbeitgeber richtet und dabei Beamte und Arbeitnehmer umfasst, als auch Drittwirkung in dem Sinne entfaltet, dass er als Grundrecht auch private Arbeitgeber bindet.

Um die Übernahme von ehrenamtlichen Funktionen zu fördern, sieht Absatz 5 in Konkretisierung des Verfassungsgrundsatzes gemäß Artikel 59 Abs. 1 der Verfassung für Rheinland-Pfalz nunmehr vor, dass die jeweiligen Mitglieder der Organe und Ausschüsse der Architektenkammer für die Zeit der Ausübung ihres Ehrenamtes von ihrer Verpflichtung aus ihrem Dienst- oder Arbeitsverhältnis freizustellen sind. Unter Dienstverhältnis ist ein Beamtenrechtsverhältnis zu verstehen. Ein Arbeitsverhältnis ist das Dauerschuldverhältnis zwischen Arbeitgeberin oder Arbeitgeber und

Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer mit sozialbestimmter Gestaltung der Rechte und Pflichten. Privatrechtliche Arbeitsverhältnisse werden jedoch nur insoweit erfasst, als der Schwerpunkt der jeweiligen Tätigkeit faktisch im Land Rheinland-Pfalz liegt. Im Hinblick auf die ausschließliche Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen nach Artikel 73 Nr. 8 des Grundgesetzes sind die landesrechtlichen Freistellungsregelungen zur Herstellung mit der Vereinbarkeit mit dem höherrangigen Grundgesetz dahingehend auszulegen, dass Bundesbeamte nur nach Maßgabe des Bundesrechts Dienstbefreiung (Sonderurlaub) verlangen können.

Der Freistellungsanspruch richtet sich unmittelbar gegen die Dienstherrin, den Dienstherrn beziehungsweise gegen die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber. Er besteht nur im Umfang der zur Wahrnehmung des Ehrenamtes (notwendigen) freien Zeit. Anlass für die beantragte Freistellung vom Dienst muss eine Tätigkeit sein, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Ehrenamt steht. Notwendig im Sinne dieser Vorschrift sind Dienstbefreiungen lediglich für diejenigen Tätigkeiten, ohne die eine sachgerechte Wahrnehmung des Mandats wesentlich erschwert oder behindert würde. Eine Freistellung ist mithin immer dann zu gewähren, wenn eine zeitlich festgelegte Arbeits- und Dienstleistungspflicht mit einer zeitlich festgelegten ehrenamtlichen Tätigkeit zur selben Zeit zusammentrifft. Ein Freistellungsanspruch setzt damit zwingend voraus, dass die ehrenamtliche Tätigkeit nicht außerhalb der Zeit erbracht werden kann, in der gegenüber der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber beziehungsweise der Dienstherrin oder dem Dienstherrn die Pflicht zur Erbringung der geschuldeten Arbeitsleistung besteht. So bestünde beispielsweise ein Freistellungsanspruch für die Teilnahme an Vertreterversammlungen, aber nicht für deren Vorbereitung, da diese in aller Regel außerhalb der Arbeitszeit erbracht werden kann.

### **Zu Nummer 10 (§ 19)**

Gemäß Absatz 5 Nr. 7 beschließt die Vertreterversammlung nunmehr auch durch Satzung die Anforderungen an die Errichtung des Fachgebietsregisters für Berufsangehörige mit besonderer Fachkunde gemäß § 19 a.

Absatz 5 Nr. 8 verweist auf § 7a Abs. 5, wonach es der Kammer ermöglicht wird, weitere Einzelheiten zur Juniormitgliedschaft durch Satzung zu bestimmen.

### **Zu Nummer 11 (§ 19 a)**

§ 19 a regelt die Einführung eines Fachgebietsregisters für Berufsangehörige, die besondere Fachkunde in einem Fachgebiet erworben haben. Es soll so ein „Qualitätssiegel“ in Anlehnung an bereits etablierte Verfahren in anderen Berufsgruppen (zum Beispiel Fachanwälte, Fachärzte) geschaffen werden, um der zunehmenden Komplexität der Berufsaufgaben Rechnung zu tragen und die Transparenz und Verlässlichkeit für Verbraucherinnen und Verbraucher, die Auftraggeberseite und die Behörden zu fördern. Unbestritten ist die Architektin oder der Architekt grundsätzlich eine Generalistin oder ein Generalist für das Ganze. Um dieses Ideal des Berufsbildes zukunftsfähig weiterzuentwickeln, muss es jedoch gestärkt werden. Neben dem Aspekt der Qualitätssicherung verlangen auch der technische und wissenschaftliche Fortschritt nach mehr Spezialisierung, die für Auftraggeberinnen oder Auftraggeber erkennbar sein muss. So haben sich die Anforderungen im Brandschutz und bei der Energieberatung zum Beispiel sehr stark verändert. Durch eine Eintragung im Fachgebietsregister können sich Verbraucherinnen und Verbraucher darauf verlassen, dass die eingetragene Person die notwendige Fachkunde im entsprechenden Fachgebiet besitzt. Die Eintragungskriterien sollen dabei für Außenstehende transparent dargestellt werden.

Absatz 1 regelt die Einführung eines Fachgebietsregisters.

Absatz 2 normiert, welche Daten in das Fachgebietsregister einzutragen sind.

Auf eine Benennung der Fachgebiete, die im Register vertreten sein sollen, wurde verzichtet. Dies ist gemäß Absatz 5 durch eine Satzung der Vertreterversammlung zu bestimmen. Im Sinne eines einheitlichen Verbraucherschutzes wird empfohlen, sich insoweit auf bundeseinheitlich abgestimmte Fachgebiete zu verständigen. Insbesondere bieten sich die in der Projektgruppe „GeneralistPLUS“ der Bundesarchitektenkammer herausgearbeiteten Fachgebiete Brandschutz, Energieeffizienz, Fachpreisrichter, Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination

sowie Wettbewerbsbetreuung und Vergabe für eine Eintragung in das Fachgebietsregister an.

Gemäß den Absätzen 3 und 4 bildet die Vertreterversammlung für jedes Fachgebiet einen Fachausschuss und wählt dessen Mitglieder. Über den Antrag der Berufsangehörigen oder des Berufsangehörigen auf Eintragung in das Register entscheidet der Vorstand, nachdem der Fachausschuss die von der oder dem Berufsangehörigen vorzulegenden Nachweise über den Erwerb der besonderen Fachkunde geprüft hat.

Das Nähere ist nach Absatz 5 durch Satzung zu bestimmen. Die zeitliche Befristung der Eintragungen soll gewährleisten, dass eine Eintragung nur so lange bestehen bleibt, wie die Nachweise für den Fortbestand der besonderen Kenntnisse und Erfahrungen erbracht werden.

#### **Zu Nummer 12 (§ 20)**

In Nummer 7 werden die sonstigen Aufgaben der Vertreterversammlung dahingehend ergänzt, dass sie auch für die Festsetzung der Entschädigung der Mitglieder der Fachausschüsse gemäß § 19 a Abs. 3 Satz 2 zuständig ist.

#### **Zu Nummer 13 (§ 21)**

Absatz 4 stellt klar, dass die Vertreterversammlung aus wichtigem Grund auch ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder als Online-Format im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführt werden kann. Dies schließt Beschlussfassungen auf elektronischem Wege mit ein. Ein wichtiger Grund ist beispielsweise die durch die Covid-19-Pandemie ausgelöste Krisensituation. Auch in solchen Zeiten muss die Vertreterversammlung handlungsfähig bleiben und die Möglichkeiten und Chancen der fortschreitenden Digitalisierung nutzen können. Zudem kann eine persönliche Teilnahme für die Mitglieder in solchen Fällen nicht unerhebliche gesundheitliche Gefahren mit sich bringen. Das Bestehen auf einer persönlichen Präsenz wäre insofern nicht verhältnismäßig. Zur rechtssicheren Durchführung der Veranstaltung als digitale Sitzung ist sicherzustellen, dass die gleichen Regelungen wie bei einer Präsenzveranstaltung gelten. So sind insbesondere die sichere Authentifizierung der Mitglieder, die Beschlussfähigkeit sowie die Möglichkeit zur ordnungsgemäßen Stimmabgabe sicherzustellen.

Die technische Verwirklichung des Online-Formats obliegt dem Vorstand. Er hat insbesondere während der Sitzung regelmäßig die Beschlussfähigkeit zu überprüfen. Für die Durchführung ist ein geschlossener, kennwortgeschützter Raum zu nutzen. Das Nähere ist durch die Hauptsatzung zu bestimmen.

#### **Zu Nummer 14 (§ 22)**

Die Pflicht- und die (freiwilligen) Juniormitglieder sollen grundsätzlich gleichwertig nebeneinanderstehen. Besondere Rechte sollen Pflichtmitgliedern nur in Ausnahmefällen zustehen. Einer dieser Ausnahmefälle aufgrund der besonderen politischen Bedeutung ist die Besetzung der Präsidenten- und Vizepräsidentenämter des Vorstandes der Architektenkammer. Diese sollte von Pflichtmitgliedern geführt werden, die bestenfalls auch über eine langjährige Berufserfahrung verfügen. Die annähernde Gleichwertigkeit der Juniormitgliedschaft wird dadurch sichergestellt, dass diese (weitere) Vorstandsmitglieder sein können.

#### **Zu Nummer 15 (§ 23)**

In Absatz 2 wurden die Aufgaben des Vorstandes um die Führung der Liste der Juniormitglieder (§ 7 a) und die Entscheidung über die Eintragung in das Fachgebietsregister (§ 19 a) ergänzt.

Absatz 4 erklärt § 21 Abs. 4 für entsprechend anwendbar. Dies bedeutet, dass aus wichtigem Grund auch Sitzungen des Vorstandes einschließlich dessen Beschlussfassungen im Rahmen eines digitalen Formates durchgeführt werden können. Die Bestimmung ist ebenfalls insbesondere als Notfallbestimmung für einen Pandemiefall gedacht. Der Vorstand der Architektenkammer besteht aus mindestens 10 Mitgliedern. Diese Personenzahl rechtfertigt im Falle einer Pandemie ebenso ein Ausweichen auf ein digitales Format, um die Gesundheit der Mitglieder zu schützen.

#### **Zu Nummer 16 (§ 25)**

Der neue § 25 Abs. 3 Satz 2 bestimmt, dass die beisitzenden Mitglieder des Eintragungsausschusses Pflichtmitglieder der Kammer sein müssen. Die Besetzung des Eintragungsausschusses stellt eine weitere der wenigen Ausnahmen dar, bei denen Pflichtmitgliedern weitergehende Rechte zustehen. Bereits nach der

Verkehrsanschauung sollten die beisitzenden Mitglieder des Eintragungsausschusses Pflichtmitglieder sein, die bestenfalls über langjährige Berufserfahrung verfügen.

### **Zu Nummer 17 (§ 31)**

Absatz 1 wird um die Satzung zur Juniormitgliedschaft und die Satzung über die Anforderungen an die Errichtung des Fachgebietsregisters für Berufsangehörige mit besonderer Fachkunde ergänzt, sodass auch deren Erlass und Änderung der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen.

### **Zu Nummer 18 (Austausch von Bezeichnungen)**

- a) „Mitglieder“ ersetzt durch „Pflichtmitglieder“ (§ 2 Abs. 1 Satz 1, § 32 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Absatz 5)

Die Änderung in § 2 Abs. 1 Satz 1 macht deutlich, dass nur die Pflichtmitglieder der Architektenkammer den Berufspflichten unterliegen. Eine Differenzierung wurde hier durch die Aufnahme der Juniormitglieder als freiwillige Mitglieder der Kammer notwendig. Die Juniormitglieder unterliegen nicht den Berufspflichten und somit auch nicht der Berufserichtbarkeit. Dies beruht auf folgenden Überlegungen: Dem Erfolg der Nachwuchsgewinnung könnte die frühzeitige Einbindung und Übertragung von Verantwortung hinderlich sein, wenn potenzielle Juniormitglieder dadurch abgeschreckt würden, dass sie der Berufserichtbarkeit unterliegen. Denn bei der freiwilligen Juniormitgliedschaft sollen die Möglichkeit der Beteiligung, aber keine Kontroll- oder Sanktionsinstrumente im Vordergrund stehen.

Weiter scheint eine Anwendung der Regelungen entbehrlich, weil die Juniormitgliedschaft zeitlich befristet ist und in der Regel die Eintragung in die Architektenliste nach zwei Jahren erfolgt. Sollte sich das Juniormitglied in dieser kurzen Zeit als „unzuverlässig“ erweisen, müsste die Eintragung in die Architektenliste versagt werden (§ 6 Abs. 2 Nr. 2). Zudem ist zu berücksichtigen, dass angehende Architektinnen und Architekten ihre praktische Tätigkeit (Berufspraktikum) ohnehin unter Aufsicht einer berufsangehörigen Person oder der Architektenkammer absolvieren (§ 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2).

Die Änderung in § 32 stellt klar, dass nur die Pflichtmitglieder und nicht die Juniormitglieder den Berufspflichten und folglich auch berufserichtlichen Maßnahmen unterliegen.

b) „Mitgliedern“ ersetzt durch „Pflichtmitgliedern“ (§ 34 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2)

§ 34 behält die Möglichkeit der Besetzung der Berufsgerichte den Pflichtmitgliedern der Kammer vor. Auch hier wäre es verfehlt, Juniormitglieder für dieses Ehrenamt zuzulassen. Grund dafür ist zum einen, dass die Juniormitglieder selbst nicht den Berufspflichten unterliegen und zum anderen aufgrund ihrer geringen Berufserfahrung auch nicht an berufsgerichtlichen Entscheidungen mitwirken sollten.

c) „Satzung“ durch „Hauptsatzung“ (§ 19 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und 3, Abs. 3, 4, § 21 Abs. 3 Satz 1, § 28 Abs. 3, § 30 Abs. 3 Satz 1)

Um die Satzung gemäß § 19 Abs. 1 bis 4 von den übrigen Satzungen, die die Vertreterversammlung gemäß Absatz 5 erlassen kann, auch sprachlich abzugrenzen, wird erstere künftig als Hauptsatzung bezeichnet. Dies gilt auch für die §§ 21, 28 und 30. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 Beschlüsse unter anderem über die Hauptsatzung einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens aber der Hälfte der Mitglieder der Vertreterversammlung bedürfen. Durch die neue Bezeichnung als „Hauptsatzung“ wird dieser Unterschied in der Beschlussfassung im Gegensatz zu den übrigen, leichter abänderbaren Satzungen herausgestellt.

Gemäß § 30 Abs. 3 Satz 1 kann die Aufsichtsbehörde Beschlüsse und andere Maßnahmen der Architektenkammer beanstanden, wenn diese gegen Rechtsvorschriften oder gegen die Hauptsatzung der Architektenkammer verstoßen.

### **Zu Nummer 19 (Inhaltsübersicht)**

Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

### **Zu Artikel 2**

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.